

BGer 9C_560/2018 vom 30. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_560_2018

FR: TF 9C_560/2018 du 30 novembre 2018

IT: TF 9C_560/2018 del 30 novembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das kantonale Gericht hat die Rentenzusprache für zweifellos unrichtig und die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 25. August 2016 für zulässig gehalten. Es ist zum Schluss gekommen, dass für eine Rentenaufhebung eine erneute psychiatrische Abklärung notwendig sei, weshalb es die Sache zu deren Anordnung und anschliessender neuen Verfügung über den Rentenanspruch an die Verwaltung zurückgewiesen hat.

E. 1.3

Beim vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. BGE 140 V 321 E. 3.1 S. 325 mit Hinweis auf BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.). Die Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführt und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 133 III 629 E. 2.4.1 f. S. 633; SVR 2018 FZ Nr. 1 S. 1, 8C_464/2017 E. 2, nicht publ. in: BGE 144 V 35).

Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen bildet eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Sie ist restriktiv zu handhaben, können doch Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (BGE 144 III 253 E. 1.3 S. 254 mit Hinweisen).

E. 1.4

Zu den Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG macht die Beschwerdeführerin lediglich geltend, eine erneute medizinische Begutachtung führe zu einer Retraumatisierung und gefährde ihre Gesundheit. Daraus lässt sich indessen kein nicht wieder gutzumachender Nachteil ableiten: Letztlich müssen die ärztlichen Sachverständigen die medizinische Frage beantworten, ob - und gegebenenfalls unter welchen Rahmenbedingungen - eine Begutachtung verantwortbar ist (Urteile 9C_474/2014 vom 14. Juli 2014 E. 2.2; 9C_922/2015 vom 24. Dezember 2015 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.5

Weiter beruft sich die Beschwerdeführerin auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG : Eine weitere Abklärung des medizinischen Sachverhalts sei unnötig. Die Wiedererwägung (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG) der rentenzusprechenden Verfügung vom 25. August 2016 und damit auch die Rentenaufhebung seien von vornherein unzulässig.

Zwar würde mit der Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt. Indessen können materielle Einwendungen - wie diejenige zur Notwendigkeit der Begutachtung - dem Bundesgericht nicht schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens zur Beurteilung vorgelegt werden (statt vieler: Urteile 9C_474/2014 vom 14. Juli 2014 E. 2.1; 9C_285/2014 vom 30. Mai 2014 E. 2), und die Rückweisung zur Einholung eines medizinischen Gutachtens stellt keinen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren dar (statt vieler: Urteil 8C_896/2017 vom 27. April 2018 E. 3.3; SVR 2011 IV Nr. 57, 8C_958/2010 E. 3.3.2.2). Weshalb dies für den konkreten Fall nicht gelten soll, wird nicht substantiiert dargelegt (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) und ist auch nicht ersichtlich.

E. 2

Da nach dem Gesagten die Sachurteilsvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG nicht gegeben sind, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen, indessen wird umstände halber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.